

Allgemeine Bedingungen für die Wurmkurversicherung Gruppenversicherung

(gültig ab 01.06.2026)

Versicherungsnehmer:

PEZZ life GmbH
Lederergasse 22/16
A-1080 Wien

Versicherer:

Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG
An der Flutrinne 12
D-01139 Dresden

I. Allgemeine Regelungen

Der Versicherungsvertrag wird als Gruppenversicherungsvertrag geschlossen, wobei die Erteilung eines Versicherungsscheins an die Versicherten ausgeschlossen ist. Der Gruppenversicherungsvertrag besteht zwischen der Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG (nachfolgend SAS) als Versicherer, abgeschlossen und verwaltet über die bevollmächtigte Zeichnungsstelle ias Internationale Assekuranz-Service GmbH (ias) und der PEZZ life GmbH (nachfolgend PEZZ life) als Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsschutz ist eine Zusatzleistung bei Erwerb eines PCR-Wurmtests für Hunde gem. Anlage 1. Sie als Käufer des PCR-Wurmtest bei der PEZZ life GmbH sind versicherte Person des Versicherungsvertrages.

§ 1 Wer erhält Versicherungsschutz?

Käufer des PEZZ life PCR-Wurmtests für Hunde erhalten automatisch Versicherungsschutz.

§ 2 Was ist versichert?

Versichert sind die für eine Wurmkur anfallenden Kosten nach einem positiven PCR-Wurmtest gem. § 8 dieser Bedingungen.

§ 3 Wo besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz besteht in Deutschland und Österreich.

§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit Kauf des PCR-Wurmtest bei der PEZZ life GmbH.

§ 5 Wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz der Wurmkurversicherung endet zum früheren der nachfolgenden Zeitpunkte, ohne dass es einer Kündigung bedarf

- a) wenn das Ergebnis des PCR-Wurmtests negativ ausfällt;
- b) wenn das Ergebnis des PCR-Wurmtests positiv ausfällt und der Schadenfall final abgewickelt wurde;

§ 6 Wer gewährt Ihnen Versicherungsschutz?

Versicherer der Wurmkurversicherung ist die **Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG, Dresden (SAS)**

Verwaltet wird der Vertrag über die **ias Internationale Assekuranz-Service GmbH, Bremen (ias)**

§ 7 Wie erfolgt die Prämien-/Beitragszahlung und was ist zu beachten?

Ihr Versicherungsschutz ist fester Bestandteil (Zusatzleistung) Ihres bei PEZZ life erworbenen PCR-Wurmtests und regelmäßig mit Erwerb des Wurmtests abgegolten. Der Versicherungsnehmer (PEZZ life) ist der Prämienschuldner und als solcher verpflichtet, die Versicherungsprämien für den Versicherungsschutz des Gruppenversicherungsvertrages an die ias zu zahlen.

II. Versicherungsschutz

§ 8 Versicherungsumfang

Wir erbringen im Rahmen dieser Bedingungen je positivem PCR-Wurmtest die folgenden Leistungen in Form der Übernahme von Kosten, sofern diese nachweislich angefallen und erforderlich sind:

- a) Kosten einer Wurmkur
- b) Kosten für die diesbezügliche Untersuchung sowie Verordnung/Verabreichung einer Wurmkur durch einen Tierarzt

Die Leistung ist auf € 50,- je Schadenfall begrenzt.

§ 9 Was müssen Sie im Versicherungsfall tun (Obliegenheiten)?

1. Sie als versicherte Person sind verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalls
 - a) den Schaden möglichst gering zu halten und alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerrhöhung führt.
 - b) den Schaden der ias unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Monaten anzuzeigen. Hierfür wird zusammen mit dem positiven Testergebnis ein Link für die Onlineschadenmeldung an Sie verschickt.
 - c.) den Eintritt des versicherten Ereignisses im versicherten Zeitraum nachzuweisen. Zu diesem Zweck reichen Sie uns bitte alle Belege, die hierfür geeignet sind ein, wie z. B. Kaufbelege oder Tierarztrechnungen.
Wir behalten uns vor, dass Sie uns die erforderlichen Belege im Original zusenden.
 - d) Hat die versicherte Person aus Anlass des Versicherungsfalls, insbesondere in der Schadensanzeige vorsätzlich unwahre Angaben gemacht, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, auch wenn uns hierdurch kein Nachteil entsteht.

2. Verletzt die versicherte Person eine der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten, so ist SAS nicht zur Leistung verpflichtet, wenn die versicherte Person die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist die SAS berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt die versicherte Person.

§ 10 Welche besonderen Verwirkungsgründe gibt es?

Versuchen Sie, uns als Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.

Machen Sie den Anspruch auf die Entschädigung nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten gerichtlich geltend, nachdem wir diesen unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt haben, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.

III. weitere allgemeine Regelungen

§ 11 In welcher Form sind Anzeigen und Erklärungen abzugeben?

Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben.

§ 12 Welche Regelungen gelten bezüglich der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis?

Abweichend von § 44 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) können Sie ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer Klage erheben. Bitte beachten Sie hierzu die Gerichtsstandsvereinbarung gemäß Kapitel III., § 13 dieser Bedingungen. Das Bezugsrecht gemäß Kapitel I., § 1 dieser Bedingungen bleibt hiervon unberührt.

§ 13 Welcher Gerichtsstand besteht?

1. Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherte eine natürliche Person, dann ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Klagen gegen die versicherte Person

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die versicherte natürliche Person ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Andere nach deutschem oder österreichischem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.

§ 14 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

IV. Beschwerdeverfahren

Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Unser Interesse ist es, Sie mit unseren Leistungen zufrieden zu stellen. Sollte uns das einmal nicht gelingen, nehmen Sie am besten direkt Kontakt zu uns auf, um die Sache zu klären:

ias Internationale Assekuranz-Service GmbH
Kleiner Ort 1
D-28357 Bremen
Telefon: 0421 202320
Telefax: 0421 20 23 2 22
E-Mail: info@ias-bremen.de
WEB: www.ias-bremen.de

Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine
Versicherung AG
An der Flutrinne 12
D-01139 Dresden
Telefon: 0351 4235-0
Telefax: 0351 4235-9621
E-Mail: info@sv-sachsen.de
WEB: <https://www.sv-sachsen.de>

Darüber hinaus haben Sie auch folgende Möglichkeiten:

Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632
1006 Berlin
Tel.: 0800 3696000 Fax.: 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
WEB: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden, können Sie sich auch an die für uns zuständig Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Tel.: 0800 2 100 500

E-Mail: poststelle@bafin.de

Für Österreich:

Versicherungsbeschwerdestelle

Stubenring 1
1010 Wien

E-Mail: versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at

Anlage 1: zu den Allgemeine Bedingungen für die Wurmkurversicherung Der Kauf folgender Wurmkurtests begründet den Versicherungsschutz unter der Wurmkurversicherung:

- Hunde Wurmtest PCR – umfassender Parasitencheck inkl. Giardien
- Hunde Wurmtest PCR + - Parasitencheck inkl. Durchfallerreger
- Großes Kotprofil für Hunde